

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 635), mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird (Zahl 20 - 387) (Beilage 655).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird, in ihrer 25. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 16. Jänner 2013, beraten.

Landtagsabgeordneter Friedl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Friedl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf, unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Friedl gestellten Abänderungsantrages, ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Friedl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 16. Jänner 2013

Der Berichterstatter:

Friedl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 16. Jänner 2013

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Andrea Gottweis,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 20 – 387, welcher in
Z12 abgeändert wird wie folgt:**

Z 12 lautet:

„12. Dem § 33 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

‘(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 23 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 35 Abs. 2 und die Überschrift zum 9. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 26 Abs. 1a und 2, § 27 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4) Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.’ “